

**DIE STANDARDISIERTE RAHMENSTRUKTUR DEUTSCHER
ANKLAGESCHRIFTEN UND BESONDERHEITEN IHRER
ÜBERTRAGUNG INS BULGARISCHE**

Reneta Kileva-Stamenova

Sofioter Universität „St. Kliment-Ohridski“ (Bulgarien)

**THE STANDARDISED STRUCTURE OF GERMAN INDICTMENTS
AND THE PARTICULARITIES OF THEIR TRANSLATION INTO
BULGARIAN**

Reneta Kileva-Stamenova

Sofia University St. Kliment Ohridski (Bulgaria)

doi.org/10.60055/GerSk.2023.3.211-242

Abstract: Auf der Grundlage einschlägiger theoretischer Ansätze zur Rechtsübersetzung befasst sich der Beitrag mit Problemen der Übersetzung von Anklageschriften aus dem Deutschen ins Bulgarische. Im Mittelpunkt der Betrachtung steht die konventionalisierte Rahmenstruktur dieser Textsorte in beiden Rechtsordnungen, die einem interlingualen Vergleich unterzogen wird. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden neben anderen Kriterien bei der Erstellung von zwei Musterübersetzungen ins Bulgarische – der Rahmenstruktur der norddeutschen bzw. der Rahmenstruktur der süddeutschen Variante der Anklageschrift – berücksichtigt. Ein Kommentar der Musterübersetzungen und ihrer Anwendbarkeit in der Übersetzerausbildung und in der Übersetzungspraxis rundet den Beitrag ab.

Schlüsselwörter: Rechtsübersetzung, Anklageschrift, Paralleltextanalyse, Übersetzung Deutsch-Bulgarisch

Abstract: Based on relevant theoretical approaches to legal translation, the article deals with the problems of translating indictments from German into Bulgarian. The focus is on the conventionalised framework structure of this type of text in both legal systems, which is subjected to an interlingual comparison. The insights gained from this are taken into account, along with other criteria, in the production of two sample translations into Bulgarian – of the frame structure of the North German and the frame structure of the South German variant of the indictment. The article concludes with a commentary on the sample translations and their applicability in translator training and for translation practice.

Keywords: Legal translation, indictment, parallel text analysis, German-Bulgarian translation

1. Einleitung

Im Zuge der zunehmenden Internationalisierung der Kriminalität, aber auch der Vertiefung der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen wächst der Bedarf an Übersetzungen von Texten aus dem Bereich des Strafrechts. Dies trifft durchaus auch für das Sprachenpaar Deutsch und Bulgarisch zu. Umso auffälliger ist es daher, dass Probleme der deutsch-bulgarischen Übersetzung übersetzungsrelevanter strafrechtlicher Textsorten bisher kaum Gegenstand translatologischer Untersuchungen waren.¹ Demgegenüber liegen mittlerweile nicht wenige Studien vor, die sich der Übertragung von Textsorten des Strafprozessrechts aus dem Deutschen in andere Sprachen widmen (vgl. u.a. Duricová 2013, Lindroos 2015, Reichmann 2016; Wrede 2017, 2020, Bielawski 2022). Gemeinsam ist diesen Arbeiten, dass sie von der Gebundenheit der Rechtssprache an das jeweilige Rechtssystem ausgehen und deshalb die Rechtsübersetzung als „eine Sonderform kulturellen Transfers“ (vgl. Wrede 2017, 107) betrachten, bei der „in den meisten Fällen durch die Übertragung von juristischen Inhalten bekanntlich nicht nur der sprachliche Transfer, sondern auch die Übertragung von Konzepten einer Rechtsordnung in die andere vollzogen wird“ (ebd.). Beim Übersetzen von Rechtstexten geht es also nicht darum, den Zieltext als Original erscheinen zu lassen, „Ziel muss vielmehr sein, die fremde Rechtswirklichkeit für den Zieltexträger verständlich zu machen, es geht um das Durchscheinen der fremden Rechtsordnung in der anderen Sprache“ (Holl 2011, 196). Als wesentlicher Aspekt der Rechtsübersetzung wird in diesem Zusammenhang auch der „hohe[n] Grad sprachlicher Standardisierung makro- und mikrotextueller, syntaktischer sowie terminologischer Art“ (Iluk / Iluk 2019, 187) hervorgehoben, der für viele übersetzungsrelevante juristische Textsorten typisch ist. Die Kenntnis der sprach- bzw. rechtssystemspezifischen Vertextungskonventionen gilt daher als wichtige Voraussetzung für die Übersetzung von Textsorten aus dem Rechtsbereich (vgl. u.a. Engberg 2001, Wiesmann 2004, Holl 2011). Ein bewährtes Instrument zur Herausarbeitung inhaltlicher und sprachlicher Textsortenkonventionen von Rechtstexten sind kontrastive Analysen von Textvorkommen funktional vergleichbarer juristischer Textsorten des ausgangssprachlichen und des zielsprachlichen Rechtssystems (vgl. Holl 2011). Die daraus gewonnenen Erkenntnisse dienen der Orientierung hinsichtlich der anzuwendenden Übersetzungsverfahren, mit denen die für die Rechtstexte generell geeignete dokumentarische Übersetzungsstrategie bei der zielsprachlichen Übertragung konkreter Rechtstextsorten

¹ Die Dissertation von Daniela Petrova zum Thema „Die Rechtssprache auf der Grundlage der Übersetzung von Rechtsterminologie im Sprachenpaar Deutsch und Bulgarisch“ (Petrova 2020) befasst sich u.a. mit Termini des deutschen Strafrechts und ihrer bulgarischen Äquivalente, Fragen der deutsch-bulgarischen Übersetzung konkreter Textsorten des Straf- bzw. Strafprozessrechts werden jedoch nicht behandelt.

umgesetzt werden kann (vgl. ebd.). Die Frage nach der Übersetzungsstrategie bei Rechtstexten wird in einschlägigen Arbeiten auch unter Berücksichtigung textexterner Einflussfaktoren diskutiert. Wiesmann rechnet dazu u.a. den Übersetzungszweck, den Empfänger und den Status der Übersetzung (vgl. Wiesmann 2004, 83). Insbesondere wird auch auf die „doppelte Adressatengruppe“ (Iluk/ Iluk 2019, 187) hingewiesen, die den Übersetzungen von Rechtstexten zugeschrieben wird. Damit sind zum einen juristische Laien als unmittelbare Empfänger übersetzter Rechtstexte und zum anderen Rechtsexperten als eigentliche primäre Adressaten der Zieltexte gemeint. Während es im ersten Fall bei der Übersetzung zumeist um die Übertragung des Kerninhalts des ausgangssprachlichen Rechtstextes geht (vgl. Engbert 1999, 91), geht es im zweiten Fall um die Wiedergabe der tiefer liegenden Inhalte des Ausgangstextes und um die Anwendung solcher Techniken der Übertragung von Terminologie und konventionellen Ausdrucksweisen, die dem „fachlich versierten Empfänger die Möglichkeit geben, sich über das fremde Rechtssystem und seine Funktionen zu informieren“ (ebd. 92). Letzteres erfordert eine nicht einfach zu erreichende Balance zwischen der Orientierung der Übersetzung an dem in der ausgangssprachlichen Rechtsordnung verankerten Ausgangstext und der Berücksichtigung der „stark ausgeprägte[n] Erwartungshaltung der Juristen gegenüber Rechtstexten“ (Iluk / Iluk 2019, 187), die einerseits aus deren juristischer Denkweise und andererseits aus der Standardisierung juristischer Texte resultiert (vgl. ebd.)

Vor dem Hintergrund dieser grundsätzlichen Ausführungen zur Spezifik der Rechtsübersetzung befasst sich der vorliegende Beitrag mit Besonderheiten der Übersetzung deutscher Anklageschriften ins Bulgarische. Angesichts der Komplexität dieser „Textsorte des Rechtsfindungverfahrens“ (Busse 2000, 16) können im Rahmen des Beitrags nicht alle problematischen Aspekte der Übersetzung von Anklageschriften diskutiert werden. Daher soll der Fokus insbesondere auf die Übertragung von Standardformulierungen ins Bulgarische gelegt werden, die die Rahmenstruktur der deutschen Anklageschrift bilden und mit leichten Variationen in jedem Textexemplar vorkommen. Ziel der Befassung ist es, auf Unsicherheiten bei der Übersetzung von Anklageschriften aus dem Deutschen ins Bulgarische in der Übersetzungspraxis aufmerksam zu machen bzw. solchen in der Übersetzerausbildung vorzubeugen.

Bevor auf die eigentliche Problematik bei der Übertragung der standardisierten Rahmenstruktur deutscher Anklageschriften ins Bulgarische eingegangen wird, gibt Punkt 2 einen kurzen Überblick über die Funktionen der Textsorte Anklageschrift im strafprozessualen Kontext und über die normativen Vorgaben für ihre Gestaltung. Unter Punkt 3 werden die Übersetzungssituationen dargestellt, in denen Bedarf an Übersetzungen deutscher

Anklageschriften ins Bulgarische besteht. Daran schließt sich in Punkt 4 eine vergleichende Beschreibung der Rahmenstrukturen deutscher und bulgarischer Anklageschriften bzw. ihrer inhaltlichen und sprachlich-formulativen Spezifika. Die Ergebnisse des Vergleichs fließen in Gliederungspunkt 5 in die Kommentierung der von der Verfasserin vorgeschlagenen Musterübersetzungen der Rahmenstruktur der deutschen Anklageschrift bzw. ihrer nord- und ihrer süddeutschen Variante ins Bulgarische ein. Abschließend wird kurz auf die Anwendbarkeit der vorgeschlagenen Musterübersetzungen in der Ausbildung von Übersetzern im Sprachenpaar Deutsch und Bulgarisch bzw. in der Übersetzungspraxis eingegangen.

2. Funktionen der Textsorte Anklageschrift im strafprozessualen Kontext und normative Vorgaben für ihre inhaltliche und sprachliche Gestaltung

In der kontinentaleuropäischen Rechtstradition, die sowohl dem deutschen als auch dem bulgarischen Recht zugrunde liegt, ist die Anklageschrift ein Schreiben der Staatsanwaltschaft an das Gericht. Mit der Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft endet das Ermittlungsverfahren. Hält die Staatsanwaltschaft einen hinreichenden Tatverdacht für gegeben und eine Verurteilung für wahrscheinlich, übersendet sie die Akten mit einer Anklageschrift an das zuständige Gericht. Die Anklageschrift hat in erster Linie eine Informationsfunktion, da sie den Beschuldigten, seinen Verteidiger und den Strafrichter über den erhobenen Vorwurf informiert. Gleichzeitig wird der Anklageschrift eine Umgrenzungsfunktion zugeschrieben, die dazu dient, den Verfahrensgegenstand, mit dem sich das Gericht zu befassen hat, genau festzulegen (vgl. Haller / Conzen 2014, 126). Die Anklageschrift erfüllt auch eine Appell- bzw. initierende Funktion, da der Staatsanwalt als Verfasser der Anklageschrift die Eröffnung des Verfahrens vor dem zuständigen Strafgericht beantragt (vgl. ebd., 6).

Bei der sprachlichen Realisierung dieser Funktionen unterliegt die Anklageschrift einem weitgehenden Zwang zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und anderer konventionalisierter bzw. etablierter Textgestaltungsregeln. Zur Makrostruktur der Textsorte gehören bestimmte obligatorische Inhalte, die unabhängig vom konkreten Sachverhalt in jeder Anklageschrift zu finden sind. Die einzelnen inhaltlichen Bestandteile der Anklageschrift und zum Teil auch ihre Reihenfolge sind durch die jeweilige nationale Rechtsordnung vorgegeben. Auch die mikrostrukturelle bzw. sprachlich-formulative Ebene von Anklageschriften wird von den Konventionen der jeweiligen Rechtssprache beeinflusst. Dies betrifft sowohl die mit der Anklageerhebung verbundene Terminologie als auch die sprachliche Gestaltung der einzelnen Teiltexte, die sich am einschlägigen Gesetzeswortlaut orientiert. Der letztgenannte Aspekt verweist auf die „ausgeprägte Intertextualität bei Rechtstexten, d.h. ihr Bezug zu anderen

Rechtstexten [...] innerhalb einer Rechtsordnung“ (Sandrini 2017, 91) hin, die bei Anklageschriften nicht nur in der expliziten oder impliziten Bezugnahme auf einschlägige Gesetze, sondern auch auf andere Rechtstexte innerhalb der Ausgangsrechtsordnung, wie z. B. Urteile, Gerichtsprotokolle, Beschwerden, amtliche Dokumente u.a., zum Ausdruck kommt.

3. Zur Übersetzungsrelevanz von Anklageschriften im Sprachenpaar Deutsch und Bulgarisch – Übersetzungssituationen und Übersetzungsstrategien

Der Bedarf an Übersetzungen deutscher Anklageschriften ins Bulgarische entsteht im Kontext von Strafverfahren, die von den zuständigen Behörden in Deutschland gegen bulgarische Staatsangehörige geführt werden. Zum einen werden Anklageschriften übersetzt, um Beschuldigte, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, über die gegen sie erhobenen Vorwürfe zu informieren. Eine entsprechende Verpflichtung ergibt sich aus Artikel 3 der Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren, in dem es heißt: „Zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens ist es erforderlich, dass wesentliche Unterlagen oder zumindest die maßgeblichen Passagen solcher Unterlagen für die verdächtigen oder beschuldigten Personen gemäß dieser Richtlinie übersetzt werden.“ (Richtlinie 2010/64/EU, 4). Wesentliche Unterlagen sind u.a. Anklageschriften (vgl. ebd.). Hinsichtlich der Qualität müssen „zur Verfügung gestellte Übersetzungen [...] eine für die Gewährleistung eines fairen Verfahrens ausreichende Qualität aufweisen [müssen], insbesondere indem sichergestellt wird, dass verdächtige oder beschuldigte Personen wissen, was ihnen zur Last gelegt wird, und imstande sind, ihre Verteidigungsrechte wahrzunehmen“ (Richtlinie 2010/64/EU, 3).

Zum anderen treten als Adressaten von aus dem Deutschen ins Bulgarische übersetzten Anklageschriften bulgarische juristische Experten im Rahmen der transnationalen strafrechtlichen Zusammenarbeit auf. Als Vertragspartei des Europäischen Übereinkommens über die Übertragung der Strafverfolgung kann Bulgarien gemäß Art. 18 Abs. 2 des Übereinkommens verlangen, dass Ersuchen um Übernahme von Strafverfahren (auch aus Deutschland) und alle relevanten Unterlagen (u.a. Anklageschriften) von einer Übersetzung in eine der beiden Amtssprachen des Europarats oder in die Landessprache (Bulgarisch) begleitet werden. Nutzer der aus dem Deutschen ins Bulgarische übersetzten Anklageschriften sind in diesem Fall gemäß Art. 478 (1) der bulgarischen Strafprozessordnung (bStPO) bei Ersuchen um Übertragung der Strafverfolgung im vorgerichtlichen Stadium Experten der Generalstaatsanwaltschaft und im gerichtlichen Stadium befugte Mitarbeiter des Justizministeriums der Republik Bulgarien, die ihrerseits gemäß Art. 478 (2) bStPO verpflichtet

sind, die eingegangenen Schriftstücke (nebst Übersetzungen) an die zuständigen Staatsanwaltschaften bzw. Gerichte weiterzuleiten.

Die nachfolgenden Überlegungen konzentrieren sich auf die Problematik der Übersetzung deutscher Anklageschriften zu institutionellen Zwecken. In dieser Übersetzungssituation hat die Übersetzung den ausgangssprachlichen Kommunikationsakt genau wiederzugeben. Inhaltliche Zusammenfassungen oder vereinfachende bzw. umgangssprachliche Deutungen, wie sie bei der Übersetzung für juristische Laien bzw. für Beschuldigte denkbar wären, sind nicht zulässig. Die Übertragung hat alle Teile des Ausgangstextes, einschließlich der Teilstexte, die die Rahmenstruktur des Dokuments bilden, vollständig zu dokumentieren, selbstverständlich unter Wahrung der syntaktischen Regeln der Zielsprache. Inwieweit eine terminologische Anpassung und eine Anpassung an die zielsprachlichen Formulierungsroutinen möglich bzw. angebracht ist, soll nach der folgenden vergleichenden Analyse der Rahmenstruktur deutscher und bulgarischer Anklageschriften kommentiert werden. Als empirische Basis für die vergleichende Analyse diente ein Parallelkorpus aus 14 deutschen und 9 bulgarischen Anklageschriften, die nach 2010 verfasst wurden.

4. Die Rahmenstruktur deutscher und bulgarischer Anklageschriften im Vergleich

Wie bereits unter Punkt 2 ausgeführt, zeichnet sich die Anklageschrift innerhalb einer Rechtsordnung gesetzesbedingt und aufgrund rechtskulturspezifisch etablierter Formulierungskonventionen durch konstante inhaltliche Textbausteine sowie durch eine relativ feste Reihenfolge und formelhafte Realisierung der Textbausteine. Diese Art der Textgestaltung dient der optimalen Erfüllung der ebenfalls unter Punkt 2 genannten Grundfunktionen der Anklageschrift und ihrer wiederkehrenden rechtlich-kommunikativen Aufgaben im Rahmen des Strafverfahrens. Einen besonders hohen Standardisierungsgrad weist dabei die Rahmenstruktur der Textsorte auf, die, abgesehen vom konkreten Sachverhalt, das Grundgerüst des Textes bildet. Die Rahmenstruktur umfasst die obligatorischen inhaltlichen Bausteine der Anklageschrift bzw. die etablierten Standardformulierungen, mit denen diese im Text eingeleitet und in ihrem grundsätzlichen (vom konkreten Strafverfahren unabhängigen) Teil gestaltet werden.

4. 1 Die Rahmenstruktur der deutschen Anklageschrift

Die wesentlichen Anforderungen an die Gestaltung deutscher Anklageschriften ergeben sich aus § 200 der deutschen Strafprozeßordnung (dStGB). Der Aufbau und die Formulierung von Anklageschriften sind jedoch bundesweit nicht einheitlich. Man unterscheidet „eine

norddeutsche und eine süddeutsche Variante“² (Dinter / Jacob 2018, 16). Beide Varianten enthalten die gleichen Teiltexte: I. Kopf, II. Anklagesatz; III. Angabe der Beweismittel; IV. Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen; V. Mit der Anklage zu stellende Anträge; VI. Unterschrift des Staatsanwalts. Die Abweichungen betreffen die Anordnung der Teiltexte II. - V. und teilweise deren sprachliche Realisierung.

Die folgende Beschreibung der Rahmenstruktur deutscher Anklageschriften geht von der „norddeutschen Variante“ der deutschen Anklageschrift aus, wobei auf davon abweichende Besonderheiten der „süddeutschen Variante“ hingewiesen wird.

4.1.1 Kopf

Der Kopf der norddeutschen Anklageschrift enthält die Bezeichnung der zuständigen Staatsanwaltschaft, das Aktenzeichen des Verfahrens, die Angabe zu Ort und Datum der Anklageerhebung, ggf. einen Hinweis auf Haft oder Unterbringung des Angeklagten, den Adressaten und die Überschrift des Schriftstücks. Die Bezeichnung der Staatsanwaltschaft (links oben positioniert) besteht aus dem Substantiv „Staatsanwaltschaft“ in Verbindung entweder mit einer Ortsbezeichnung (z. B. *Staatsanwaltschaft Osnabrück*) oder mit der Bezeichnung des Gerichts im Zuständigkeitsgebiet der Staatsanwaltschaft (z. B. *Staatsanwaltschaft beim Landgericht Ulm*). Unmittelbar unter der Bezeichnung der zuständigen Staatsanwaltschaft steht das Aktenzeichen des Verfahrens, meist mit dem in Klammern gesetzten Hinweis *Bitte stets angeben* oder *Bitte bei Antwort angeben*. Im Gegensatz zur norddeutschen Anklageschrift, in der in der Regel nur die Buchstaben- und Zahlenkombination angegeben wird, aus der sich das Aktenzeichen des Verfahrens zusammensetzt, wird in der süddeutschen Anklageschrift durch das Lexem *Aktenzeichen* auch ausdrücklich auf diese Angabe hingewiesen.

Unterhalb des Aktenzeichens wird der Adressat der Anklageschrift – das für die Aburteilung zuständige Gericht bzw. der zuständige Spruchkörper – angegeben. Der Adressat der Anklageschrift „ergibt sich aus der Straferwartung, wie sie sich zum Zeitpunkt der Anklageerhebung darstellt“ (Rebentisch 2020, 2). Dies kann das Amtsgericht oder das Landgericht sein. Zuständige Spruchkörper am Amtsgericht sind der *Strafrichter* bei Geldstrafe oder bei Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, *das Schöffengericht* bei Freiheitsstrafe zwischen zwei und vier Jahren, *das Schöffengericht als erweitertes Schöffengericht*, wenn über die vorgenannte Straferwartung hinaus die Sache umfangreich zu werden scheint (vgl. ebd.). Bei

² Die „süddeutsche Variante“ ist in Bayern, Sachsen, Thüringen, Baden-Württemberg und Saarland, die „norddeutsche Variante“ in allen anderen Bundesländern maßgeblich.

Verfehlungen von Jugendlichen (14 bis 18 Jahre) und Heranwachsenden (18 bis 21 Jahre) ist der *Jugendrichter* der zuständige Spruchkörper des Amtsgerichts. Anklagen vor dem Landgericht richten sich an die *Große Strafkammer/ Jugendkammer* oder an das *Schwurgericht*. In den in § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Ausnahmefällen wird die Anklage an das Oberlandesgericht adressiert.

Befindet sich der Angeklagte in Untersuchungshaft oder einstweiliger Unterbringung, so wird dies rechts, unter der Angabe von Ort und Datum vermerkt – *Haft!* oder *Unterbringung!* Es folgt der zentrierte und durch Fettdruck und Schriftgröße hervorgehobene Titel des Dokuments – *Anklageschrift*.

Im Unterschied zur norddeutschen Variante der Anklageschrift wird in der süddeutschen Variante die Überschrift (*Anklageschrift*) durch die Wendung *in der Strafsache gegen* ergänzt, die als Überleitung zur Angabe der Personalien des Angeklagten dient.

4.1.2 Anklagesatz

Unter der Überschrift beginnt das Kernstück der Anklageschrift, der Anklagesatz, der aus einem abstrakten und einem konkreten Teil besteht (vgl. Kramer, 277). Der abstrakte Anklagesatz, der in der norddeutschen Variante der Anklageschrift vorangestellt ist, bezeichnet den gesetzlichen Tatbestand der angeklagten Straftaten (vgl. ebd.). Er wird durch die Personalien des Beschuldigten eingeleitet – Namen (auch Alias-Namen werden angegeben, wenn sie zur Identifizierung erforderlich sind), Geburtsdatum, Beruf, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Wohnort. Die Angabe des Wohnsitzes wird in der Regel mit der Formulierung *wohnhaft (in)* bzw. *zuletzt wohnhaft (in)* eingeleitet. Befindet sich der Beschuldigte in Haft und ist ein Wohnort bekannt, wird die Anschrift durch die Formulierung *zurzeit aufhältlich in der Justizvollzugsanstalt...* ergänzt. Handelt es sich um einen Gefangenen ohne bekannte Anschrift, wird in der Regel die Formulierung *in Deutschland ohne festen Wohnsitz, zurzeit aufhältlich in der Justizvollzugsanstalt...* verwendet. Hat der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Anklageerhebung einen Verteidiger, so wird dieser in einer neuen Zeile unter Angabe seiner Anschrift benannt: *Verteidiger: Rechtsanwalt....* .

Der Übergang zur Angabe der zur Last gelegten Tat(en) erfolgt durch die passivische Formel *wird angeklagt...* Die angeklagten Delikte werden wortgetreu aus den einschlägigen Gesetzen zitiert und in Form von erweiterten Infinitivkonstruktionen dargestellt, z. B.:

[Name des Angeklagten, Anschrift] wird angeklagt [Tatzeit, Tatort], unerlaubt mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge Handel getrieben zu haben.³

³ In diesem Fall lautet der relevante Paragraph § 29a Abs. 1 Nr. 2 des einschlägigen Betäubungsmittelgesetzes: (1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge

Im daran anschließenden konkreten Anklagesatz „wird der Tatvorwurf, wie er sich aus dem abstrakten Anklagesatz ergibt, in Form eines Lebenssachverhalts dargestellt“ (Rebentisch 2020, 10). Die Darstellung beginnt mit dem passivischen Standardteilsatz *Dem/ Der Angeschuldigten wird zur Last gelegt*, oder mir der Variante *Dem/ Der Angeschuldigten wird Folgendes zur Last gelegt*. Die anzuklagende Person wird bereits als *Angeschuldigte/r* bezeichnet, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Anklageverfassung noch Beschuldigte/r im Sinne des § 157 dStPO ist. In diesem Teilstext wird konventionell die Zeitform Präteritum verwendet. Vorangegangene Sachverhalte werden entsprechend im Plusquamperfekt ausgedrückt. Das Geschehen wird im Aktiv dargestellt, z. B.:

Am [Datum] reiste der Angeschuldigte unter Vorlage von auf die Personalien seines Bruders [...] ausgestellten, jedoch mit dem Passbild des Angeschuldigten versehenen bulgarischen Reisepasses [...] in die Bundesrepublik ein, obwohl er zuvor am [Datum] mit unbefristeter Wirkung abgeschoben worden war.

Im Anschluss an den konkreten Anklagesatz werden die Vorschriften angeführt, aus denen sich die Strafbarkeit des Angeschuldigten ergibt. Die Angabe der anzuwendenden Strafvorschriften wird entweder durch die Phrase: *Angewendete/ Anzuwendende Vorschriften* oder durch die Phrase *strafbar als* eingeleitet. Im letzteren Fall wird angegeben, ob Verbrechen und/oder Vergehen angeklagt werden sollen, wobei folgende Formulierungen üblich sind: *Verbrechen und Vergehen gemäß/ gem. [...], Vergehen, strafbar gemäß/ gem. [...]*.

Die Angabe der anwendbaren Strafvorschriften folgt bestimmten Abkürzungskonventionen, die den Besonderheiten der Gliederung deutscher Rechtssätze entspricht. „Deutsche Gesetze sind regelmäßig entweder in Paragraphen (§) oder in Artikel (Art.) gegliedert“ (Simon/ Funk-Baker 1999, 20). Die Aneinanderreihung von zwei Paragraphenzeichen (§§) zeigt an, dass mehr als ein Paragraph zitiert wird. Besteht ein Paragraph oder ein Artikel nur aus einem einzigen Satz, so wird beim Zitieren nach der Angabe des Paragraphen oder des Artikels der Gesetzestitel mit seiner vollständigen Bezeichnung oder mit seiner üblichen Kurzbezeichnung angegeben. Besteht der Paragraph oder der Artikel aus mehreren Sätzen, so wird nach der Angabe des Paragraphen oder des Artikels auch der Satz (S.) zitiert. Häufig ist ein Paragraph oder Artikel in Absätze (Abs.) unterteilt, die durch eine arabische Ziffer in Klammern gekennzeichnet sind. Hat ein Paragraph mehrere Absätze, werden bei abgekürzter Zitierweise Absätze mit römischen Ziffern und Sätze mit arabischen Ziffern bezeichnet. Enthält ein Absatz mehrere Nummern/ Ziffern, so werden diese durch eine

unerlaubt Handel treibt, sie in nicht geringer Menge herstellt oder abgibt oder sie besitzt, ohne sie auf Grund einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 erlangt zu haben.

arabische Ziffer mit Punkt oder durch die Abkürzung *Nr./Ziff.* gekennzeichnet. Eine Ziffer kann aus mehreren Aufzählungsbuchstaben bestehen. Beim Zitieren wird entweder ausdrücklich auf die Buchstaben Bezug genommen (z. B. *Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b*) oder es werden nur die Buchstaben selbst angegeben (z. B. §92 *Abs. 2 Nr. 1a und b*).

Auch in der süddeutschen Anklageschrift besteht der Anklagesatz aus zwei Teilen, allerdings steht hier der konkrete Anklagesatz an erster Stelle, gefolgt vom abstrakten Anklagesatz. Der konkrete Anklagesatz bzw. die Sachverhaltsschilderung wird durch den Standardsatz *Die Staatsanwaltschaft legt aufgrund ihrer Ermittlungen dem Angeklagten folgenden Sachverhalt zur Last einleitet*. Spezifisch ist auch der Standardteilsatz, der den abstrakten Anklagesatz einleitet: *Der Angeklagte wird daher beschuldigt, [...]*.

4.1.3 Beweismittel

Der dritte Teiltext der norddeutschen Variante der Anklageschrift ist mit *Beweismittel* überschrieben und enthält die Angabe der Beweismittel, die „Rückschlüsse auf die Tatbegehung und die Tatumstände“ (Haller / Conzen 2014, 553) zulassen. Als Beweismittel gelten u.a. Geständnis, Teilgeständnis, Einlassung des Angeklagten, Zeugen, Sachverständige, Augenscheinsobjekte, Urkunden.

Der Teiltext Beweismittel erscheint in der süddeutschen Variante der Anklageschrift am Ende des Textes, unmittelbar vor der Unterschrift des Staatsanwalts. Eingeleitet wird dieser Teiltext hier entweder durch die Zwischenüberschrift *Beweismittel* oder durch den Standardteilsatz mit Prädikat in der 1. Person Singular *Als Beweismittel bezeichne/benenne ich [...]*.

4.1.4 Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen

Der folgende Teiltext norddeutscher Anklageschriften, der mit der Zwischenüberschrift *Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen* eingeleitet wird, enthält Ausführungen *I. Zur Person* des Angeklagten und *II. Zur Sache*, die durch römische Ziffern voneinander getrennt sind.

In der süddeutschen Variante der Anklageschrift folgt der mit *Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen* überschriebene Teiltext unmittelbar nach dem Anklagesatz. Er ist durch die arabisch nummerierten Unterüberschriften *1. Persönliche Verhältnisse / Zur Person des Angeklagten, 2. Vorstrafen 3. Weitere anhängige Verfahren 4. Einlassung zur Sache 5. Beweisführung* gegliedert.

4.1.5 Mit der Anklage zu stellende Anträge

In diesem Teiltext wird die Eröffnung des Hauptverfahrens beim zuständigen Gericht beantragt. Der Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wird in der norddeutschen

Anklageschrift konventionell im Passiv formuliert. Das gilt für alle Formulierungsvarianten dieses Passus:

Es wird beantragt, das Hauptverfahren zu eröffnen.

Es wird beantragt, das Hauptverfahren vor dem [Gericht] – [Spruchkörper] – zu eröffnen.

Es wird beantragt, die Anklage zuzulassen und das Hauptverfahren vor dem [Gericht] – [Spruchkörper] zu eröffnen.

Im Gegensatz dazu wird in der süddeutschen Variante der Anklageschrift der Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens in der persönlichen Form bzw. in der 1. Person Singular formuliert. In einem gesonderten Standardsatz wird zuvor das zuständige Gericht bzw. der zuständige Spruchkörper vorangestellt und es werden die Rechtsnormen genannt, aus denen sich die gerichtliche Zuständigkeit für das Strafverfahren ergibt:

*Zur Aburteilung ist nach [Rechtssatz] das [Gericht] – [Spruchkörper] – zuständig.
Ich erhebe die öffentliche Klage und beantrage das Hauptverfahren zu eröffnen.*

4.1.6 Unterschrift

Sowohl die norddeutsche als auch die süddeutsche Variante der Anklageschrift werden abschließend vom Staatsanwalt unter Angabe seines Namens und seiner Amtsbezeichnung unterzeichnet. In diesem Teil der Anklageschrift finden sich gebräuchliche Abkürzungen: *gez.* (*gezeichnet* – erscheint vor dem Namen des Staatsanwalts, wenn auf eine eigenhändige Unterschrift verzichtet wird und nur der gedruckte Name des Unterzeichners folgt); *StA* (Staatsanwalt); *OstA* – (Oberstaatsanwalt); *Staatsanwalt a. GrL* (Staatsanwalt als Gruppenleiter).

Anhang 1 und Anhang 2 geben einen zusammenfassenden Überblick über den inhaltlichen Aufbau und die Standardformulierungen der Rahmenstruktur der nord- bzw. süddeutschen Anklageschrift.

4. 2 Die bulgarische Anklageschrift

Auch nach bulgarischem Recht wird die Anklage von der Staatsanwaltschaft erhoben, wenn die erforderlichen Beweise vorliegen und kein Grund zur Einstellung oder Aussetzung des Strafverfahrens besteht. Die wesentlichen Anforderungen an Inhalt und Aufbau der Anklageschrift ergeben sich aus Art. 246 Abs. 2 und Abs. 3 der bStPO. Dementsprechend lässt sich die inhaltliche Makrostruktur der bulgarischen Anklageschrift, nahezu analog zur deutscher Anklageschrift, in folgende Teiltexte zerlegen: I. Kopf; II. Tatbeschreibung/konkreter Anklagesatz; III. Ergebnis der Ermittlungen/ Angabe der Beweismittel; IV. abstrakter Anklagesatz; V. Erhebung der öffentlichen Klage; VI. Datum, Ort und Unterschrift des Staatsanwalts. Im Unterschied zur deutschen Anklageschrift bzw. zu ihrer nord- und zu ihrer

süddeutschen Variante, wird in der bulgarischen Anklageschrift zwischen dem konkreten und dem abstrakten Anklagesatz die Angabe des Ergebnisses der Ermittlungen bzw. der Beweismittel eingefügt. Eine weitere Besonderheit besteht darin, dass keiner der Teiltexte durch eine Zwischenüberschrift eingeleitet wird.

4.2.1 Kopf

Die bulgarische Anklageschrift beginnt mit der Bezeichnung und den Kontaktdaten der zuständigen Staatsanwaltschaft. Es folgt, zentriert und durch Großschrift und Fettdruck hervorgehoben, die Bezeichnung der Anklage als solche – *ОБВИНИТЕЛЕН АКТ*. Darunter kommen die Vorverfahrensnummer und das Aktenzeichen der Strafsache. Es folgen die standardisierte typographisch hervorgehobene Phrase *ПО ОБВИНЕНИЕТО НА*, der Name und der Wohnort des Angeklagten (*обвиняем*) sowie die anzuwendenden Strafvorschriften.

4.2.2 Tatbeschreibung/ konkreter Anklagesatz

In der Tatbeschreibung wird der Sachverhalt konventionell im Renarrativ dargestellt, z. B.:

На [...] обвиняемият [...] придобил на основание сключен с [...] договор за покупко-продажба на недвижим имот дворно място, находящо се...

4.2.3. Ergebnis der Ermittlungen/ Angabe der Beweismittel

Dieser Teiltext wird durch die konventionalisierte Phrase *Изложената фактическа обстановка е приема за установена от* oder deren Variante *Описаната фактическа обстановка се установява от* eingeleitet. Hier werden die Beweise angeführt, die die Tatbegehung durch den Angeklagten belegen. Der Teiltext hat den Charakter einer Begründung, die dem folgenden abstrakten Anklagesatz vorausgeht.

4.2.4 Abstrakter Anklagesatz

Der Übergang zum abstrakten Anklagesatz erfolgt durch die zusammenfassenden konventionalisierten Phrasen *Предвид гореизложеното и на основание [...]* oder *С оглед на изложеното и на основание [...]*. Die Anklage wird mit Hilfe des performativen Verbs *обвинявам* (anklagen) oder des Funktionsverbgefüges *появлявам обвинение* formuliert:

[...] прокуратура [...] обвинява [...] в това, че...

[...] прокуратура [...] повдига обвинение на [...] за това, че...

Wie in der deutschen Anklageschrift würdigt die Staatsanwaltschaft im abstrakten Anklageansatz die Tatbegehung in strafrechtlicher Hinsicht. Die Tatbestände der vorgeworfenen Straftaten werden bezeichnet und die Rechtsvorschriften, aus denen sich die Strafbarkeit des Angeklagten ergibt, werden angeführt. Bei der Zitierung der einschlägigen Rechtsvorschriften werden die entsprechenden bulgarischen Abkürzungskonventionen

beachtet. Die angeklagten Delikte werden entweder im Renarrativ oder in минало неопределено време dargestellt, z. B.:

[...] прокуратура [...] повдига обвинение на [...] затова, че повредил противозаконно чужда недвижима вещ...

[...] прокуратура [...] повдига обвинение на [...] за това, че през периода [...] е осъществил едно оспорвано от другого предполагаемо свое право...

4.2.5 Erhebung der öffentlichen Klage

Die Erhebung der öffentlichen Klage erfolgt implizit, indem der Staatsanwalt erklärt, dass er die Anklageschrift dem zuständigen Gericht zur Prüfung vorlegt.

На основание [...] внасям настоящия обвинителен акт в [...] съд за разглеждане.

Wird neben dem zuständigen Gericht auch der zuständige Spruchkörper genannt, so geschieht dies durch die hinsichtlich der Zusammensetzung und der sachlichen Zuständigkeit des Spruchkörpers nicht näher bestimmte Bezeichnung *Наказателно отделение* oder in abgekürzter Form *HO*.

4.2.6 Datum, Ort und Unterschrift

Das Dokument endet mit der Angabe des Datums und des Ortes der Anklageerhebung sowie der Unterschrift des Staatsanwalts. Abkürzungen für die Bezeichnung des Staatsanwalts sind nicht üblich.

Anhang 3 gibt einen zusammenfassenden Überblick über den inhaltlichen Aufbau und die Standardformulierungen in der Rahmenstruktur bulgarischer Anklageschriften.

5. Kommentar zur Übersetzung der Rahmenstruktur deutscher Anklageschriften ins Bulgarische

Die textologische Beschreibung der Rahmenstruktur deutscher und bulgarischer Anklageschriften hat gezeigt, dass die zugrunde liegende Hauptfunktion der Erhebung der öffentlichen Klage im Strafverfahren in den jeweiligen nationalrechtsspezifischen Varianten der Textsorte zum Teil unterschiedlich realisiert wird.

Hinsichtlich der nicht besonders stark ausgeprägten kulturspezifischen Unterschiede in der inhaltlichen Struktur gilt bei der Übersetzung deutscher Anklageschriften ins Bulgarische die für juristische Texte allgemein gültige Regel, dass „die Makrostruktur der Texte nicht verändert wird, um deren dokumentarische Vergleichbarkeit zu gewährleisten“ (Stolze 1998, 52).

Die eigentliche Herausforderung besteht in der Übertragung der standardisierten sprachlichen Mittel, mit denen die einzelnen Komponenten der Rahmenstruktur der deutschen

Anklageschrift bzw. der norddeutschen und süddeutschen Variante der Textsorte formuliert werden. Es handelt sich um verschiedene Arten von Sprachelementen: Bezeichnungen für Rechtsinstitutionen, Rechtstermini, vorformulierte (Fach)Phrasen und Teilsätze, formelhafte Sätze. Zu den Besonderheiten der konventionellen Gestaltung der Rahmenstruktur deutscher Anklageschriften gehören auch die etablierten Präferenzen hinsichtlich der Verwendung bestimmter Tempus- bzw. Genus Verbi-Formen bei der Formulierung des Anklagesatzes.

Bei der Suche nach geeigneten Äquivalenten für die in der Rahmenstruktur deutscher Anklageschriften enthaltenen juristischen Begriffe ist der Grundsatz zu beachten, dass ihre konzeptuellen Merkmale mit denjenigen der zielsprachlichen Bezeichnungen weitgehend übereinstimmen sollten (vgl. Arntz / Picht / Mayer 2004, 151-157). Ist ein vergleichbarer Rechtsbegriff in der Zielsprache nicht vorhanden, so muss er den zielsprachlichen Adressaten (in diesem Fall den bulgarischen Rechtsexperten) durch Verfahren wie die Entlehnung, Lehnübersetzung aus der Ausgangssprache, die Prägung einer zielsprachlichen Bezeichnung oder die Schaffung eines Erklärungsäquivalents zugänglich gemacht werden (vgl. ebd.). Ähnlich wäre bei der Suche nach bulgarischen Entsprechungen für Bezeichnungen deutscher Rechtsinstitutionen vorzugehen.

Für die zielsprachliche Übertragung der formelhaften Segmente der Rahmenstruktur deutscher Anklageschriften ins Bulgarische erscheint eine differenzierte Übersetzungsstrategie als angemessen. Diese Übersetzungsstrategie für Rechtstexte, für die u. a. Engberg (1999) plädiert, verbindet die grundsätzliche Orientierung an der Oberflächenstruktur des Ausgangstextes mit der Ersetzung konventionalisierter Formeln durch funktional entsprechende zielsprachliche Stereotype. Letzteres zielt nicht nur auf die fachsprachliche Adäquatheit der Übersetzung ab, sondern beachtet auch die Erwartungen von Rechtsexperten als Rezipienten von Übersetzungen juristischer Texte an eine textsortentypische Ausdrucksweise. Bezogen auf die Übersetzung der Rahmenstruktur deutscher Anklageschriften wäre demnach abzuwegen, welche der darin enthaltenen vorformulierten (Fach)Phrasen, Teilsätze, Sätze durch strukturell entsprechende Wortverbindungen wiedergegeben und welche durch strukturell abweichende, aber inhaltlich und funktional äquivalente rechtssprachliche Routineformeln substituiert werden können. Übersetzungsentscheidungen wären jedoch nicht nur unter Berücksichtigung der Konventionen der zielsprachlichen Textsorte zu treffen, sondern auch des „Kontext[es], der sich auf den Zieltext bezieht“ (Sandrini 2017, 92). Dazu gehören neben Rechtswörterbüchern und Lexika der Zielrechtsordnung, zweisprachigen Textressourcen, bilingualen Textkorpora mit spezifischem Bezug zur Zielrechtsordnung auch

alle anderen Rechtstexte, mit denen der Zieltext in der Textwelt der Zielrechtsordnung potentiell in Beziehung tritt (vgl. ebd.).

Im Folgenden sollen die von der Verfasserin vorgeschlagenen Musterübersetzungen der Rahmenstruktur der norddeutschen bzw. der süddeutschen Variante der deutschen Anklageschrift ins Bulgarische (s. Anhang 4 und Anhang 5) kommentiert und die darin getroffenen Übersetzungsentscheidungen im Lichte der erörterten Grundsätze der Rechtsübersetzung begründet werden.

5.1. Kommentar zu den Musterübersetzungen

Der folgende Kommentar geht von der Musterübersetzung der Rahmenstruktur norddeutscher Anklageschriften aus, bezieht aber auch den translatorischen Umgang mit den sprachlich-formulativen Besonderheiten der Rahmenstruktur süddeutscher Anklageschriften mit ein.

5.1.1 Kopf

Die Bezeichnung der zuständigen Staatsanwaltschaft, die in der ersten Kopfzeile der deutschen Anklageschrift erscheint, ist je nach ihrer Struktur im Ausgangstext entweder durch die Kombination aus dem Substantiv *прокуратура* und dem transliterierten Ortsnamen (z. B. *Staatsanwaltschaft Osnabrück – Прокуратура Оsnабрюк*) oder durch eine Wortgruppe, die aus dem Substantiv *прокуратура*, den Präpositionen *към* oder *при*, dem Äquivalent für die Bezeichnung des Gerichts im Zuständigkeitsbezirk der Staatsanwaltschaft und dem transliterierten Ortsnamen besteht (z. B. *Staatsanwaltschaft beim Landgericht Münster – Прокуратура към/ при Областен съд Мюнстер*), wiederzugeben. Zur Etablierung der bulgarischen Entsprechungen für deutsche Gerichtsbezeichnungen hat die bereits 1974 vom Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland in Absprache mit dem Sprachendienst des Bundesministeriums der Justiz herausgegebene Liste mit Übersetzungsvorschlägen beigetragen⁴.

Nach dem Ortsnamen, der in der kyrillischen Schrift zu transliterieren ist, und nach der Wiedergabe des Datums der Anklageerhebung gemäß den Regeln für die Darstellung von Datumsangaben im Bulgarischen ist das Aktenzeichen (*номер на писмо*) des Verfahrens als Kombination aus Zahlen und Buchstaben direkt in die Übersetzung zu übernehmen. Die das Aktenzeichen meistens begleitende, in Klammern gesetzte und als Bitte im imperativischen Infinitiv formulierte Anweisung – *Bitte stets angeben* oder *Bitte bei Antwort angeben* – hat in der bulgarischen Anklageschrift kein wörtliches bzw. funktionales Pendant. In ihrem

⁴ Vgl. <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/215264/75565a752981761b77442da1660f1ce/gerichtsbezeichnungen-data.pdf>, 9.02.2023.

Textumfeld finden sich jedoch analoge Formulierungen, wobei für die Anweisung konventionell die Konstruktion *моля* + *Imperativ* (*Plural-/ Höflichkeitsform*) des Verbs *посочвам* verwendet wird⁵. Aufgrund der Funktionsgleichheit sind daher die Anweisungssätze mit *моля*, *посочвайте винаги* bzw. *моля*, *посочвайте при отговор* wiederzugeben.

In der bulgarischen Anklageschrift findet sich auch kein formell entsprechender Passus zu den Hinweisen, dass sich der Angeschuldigte in Untersuchungshaft oder in einstweiliger Unterbringung befindet – *Haft!* bzw. *Unterbringung!*. Bei der Übertragung ins Bulgarische sind der elliptische Charakter und die Ausrufungsform der Hinweise zu erhalten und der jeweilige Begriff durch ein gebräuchliches terminologisches Äquivalent zu übersetzen – *Задържане под стража!* bzw. *Принудително настаняване!*

Auch für die Angabe des Adressaten der Anklageschrift bzw. des für die Aburteilung zuständigen Gerichts und Spruchkörpers ist eine genaue terminologische Entsprechung zu finden. Bei der Übersetzung der jeweiligen Gerichtsbezeichnung ist auch hier die o. g. Liste der deutschen Gerichte mit ihren amtlichen Übersetzungen ins Bulgarische zu beachten. Für die Bezeichnungen der gerichtlichen Spruchkörper steht den ÜbersetzerInnen jedoch keine vergleichbare Nachschlageressource zur Verfügung, so dass sie bei der Suche nach funktional gleichwertigen Entsprechungen auf vorhandene zweisprachige Rechtswörterbücher oder auf andere einschlägige Informationsquellen angewiesen sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Spruchkörper der deutschen Gerichtsbarkeit je nach sachlicher Zuständigkeit und Zusammensetzung spezifische Bezeichnungen tragen, so dass sie im Bulgarischen durch terminologisch differenzierte und inhaltlich transparente Entsprechungen wiedergegeben werden müssen.

Von den in 4.1.1 genannten Bezeichnungen für zuständige Spruchkörper, die als Adressaten von Anklageschriften in Betracht kommen, sind im Deutsch-bulgarischen Rechtswörterbuch (DBR) von Christo Dormischev (Dormischev 2000) nur *Schöfengericht*, *Strafkammer* und *Schwurgericht* erfasst. Dabei ist die bulgarische Entsprechung für *Schöfengericht* – *съд с участието на съдебни заседатели* – nicht ganz präzise. Sie verdeutlicht nicht die genaue Zusammensetzung dieses Spruchkörpers eines Amtsgerichts, der aus einem Richter und zwei Schöffen besteht, und ist daher nicht geeignet, den Unterschied zwischen dem *Schöfengericht* und dem *erweiterten Schöfengericht* (Spruchkörper des Amtsgerichts, der über umfangreichere Strafsachen entscheidet und aus zwei Richtern und zwei Schöffen besteht) deutlich zu machen. Die terminologische Differenzierung zwischen

⁵ Vgl. z. B. http://www.vss.justice.bg/root/f/upload/6/official-trips-2011-g_kuzmanov.pdf, 27.05.2023.

Schöffengericht und *erweitertem Schöffengericht* kann durch die umschreibenden und durchaus transparenten Entsprechungen *съдебен състав от един съдия и двама съдебни заседатели* bzw. *съдебен състав от двама съдии и двама съдебни заседатели* erfolgen.

Die Entsprechung für *Strafkammer* im DBR – *наказателно отделение (на съд)* – erfasst ebenfalls nur die allgemeine Bedeutung des Terminus. Die Bezeichnung des Spruchkörpers beim Landgericht, an den die Staatsanwaltschaft die Anklageschrift richtet, wenn eine höhere Strafe als vier Jahre zu erwarten ist – *Große Strafkammer* – ist im Wörterbuch nicht enthalten. Bei der Durchsicht von Texten aus dem zieltextlichen Kontext⁶ fällt auf, dass sich für diese Bezeichnung die Entsprechung in Form einer Lehnübersetzung – *Голямо наказателно отделение* – etabliert hat.

Für die übrigen lexikographisch nicht erfassten Spruchkörperbezeichnungen bieten sich im Bulgarischen folgende erläuternde Entsprechungen an: *Strafrichter* – *съдия по наказателни дела*; *Jugendrichter* – *Съдия по наказателни дела срециу непълнолетни и подрастващи*; *Jugendkammer* – *Наказателно отделение по дела срециу непълнолетни и подрастващи*.

Der Titel des Dokuments *Anklageschrift* als letztes Element des Textkopfes ist durch die Bezeichnung des parallelen bulgarischen amtlichen Schriftstücks im Strafverfahren – *Обвинителен акт* – zu übersetzen. Die den Titel des Dokuments ergänzende Standardformel *in der Strafsache gegen*, die in der süddeutschen Anklageschrift als Überleitung zur Angabe der Personalien des Angeklagten dient, ist durch die semantisch gleichwertige und strukturell übereinstimmende rechtssprachlich konventionalisierte Phrase *по наказателното дело срециу* wiederzugeben.

5.1.2 Anklagesatz

Übersetzerisch interessant ist zu Beginn dieses Textsegments die mögliche Nennung von Aliasnamen des/ der Angeklagten. Funktionale Entsprechungen für *alias* sind hier die Phrasen *представяющ се като.../ с фалишиво име...* Den Standardphrasen zur Angabe des aktuellen Wohnortes des Beschuldigten – *wohnhaft (in)* bzw. *zuletzt wohnhaft (in)* – entsprechen im Bulgarischen die ebenfalls standardisierten amtssprachlichen Formeln *живущ в* bzw. *с последен адрес*. Auch die Standardformulierungen *in Deutschland ohne festen Wohnsitz* und *zurzeit aufhältlich in der Justizvollzugsanstalt [...]* lassen sich im Bulgarischen

⁶ Vgl. z. B. die bulgarische Version der Materials zur ordentlichen Gerichtsbarkeit in Deutschland auf dem Europäischen Justizportal e-justice (https://e-justice.europa.eu/content_ordinary_courts-18-de-maximizeMS_bg.do?member=europä, 27.05.2023) o. den Beschluss des Stadtgerichts Sofia, in dem auf ein Urteil des *Голямо наказателно отделение на Областен съд – Д., Ф.Р.Г.* verwiesen wird – <https://dela.bg/Acts/7ad77684-28ad-4d11-b8ab-1, 27.05.2023>.

durch funktional korrespondierende Phrasen – *без постоянен адрес в Германия, понастоящем задържан/ изтърпяващ наказание в място за лишаване от свобода* – substituieren.

Bei der Übertragung der als Überleitung zum abstrakten Anklagesatz der norddeutschen Anklageschrift dienenden Formel *wird angeklagt* ist keine Anpassung an die explizit performative Form dieses Passus in bulgarischen Anklageschriften möglich. In der Übersetzung ist der passivische Charakter der Phrase zu erhalten. Dies kann adäquat durch die reflexiv-passivische Formulierung *ce повдига обвинение* erfolgen. Die Streckform betont dabei den Aspekt der Erhebung der öffentlichen Klage, der im abstrakten Anklagesatz durch die Bezeichnung des gesetzlichen Tatbestandes der angeklagten Delikte deutlicher zum Ausdruck kommt als im konkreten Anklagesatz.

Als funktionale Entsprechung für die erweiterten Infinitivkonstruktionen, mit denen die im abstrakten Anklagesatz angeklagten Delikte angegeben werden, bietet sich die in bulgarischen Anklageschriften konventionalisierte Konstruktion *за това, че + Darstellung der angeklagten Delikte im ренаратив oder in минало неопределено време*, z. B.:

[Name, Anschrift des Angeschuldigten] wird angeklagt [Tatzeit, Tatort], unerlaubt mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge Handel getrieben zu haben.

На [Име, адрес на обвиняемия] се повдига обвинение за това, че [време и място на деянието] (е) търгувал без разрешение с упойващи вещества в значителни количества.

In dem passivischen Standardteilsatz *Dem Angeschuldigten wird zur Last gelegt*, der auch in der Variante *Dem Angeschuldigten wird Folgendes zur Last gelegt* vorkommt und den Übergang zum konkreten Anklagesatz bildet, wird die anzuklagende Person erstmals in der Anklageschrift als *Angeschuldigte/r* bezeichnet – gemäß DBR *обвиняем (до внасяне на обвинителния акт в съда)*. Der Klammerzusatz ist in der Übersetzung überflüssig, da aus dem Kontext des Ausgangstextes geschlossen werden kann, dass sich das Strafverfahren noch im vorgerichtlichen Stadium befindet. Für die rechtssprachliche Formel *jmdm /der anzuklagenden Person] etwas zur Last legen* steht im Bulgarischen keine funktional entsprechende feste Phrase zur Verfügung, so dass ihre Wiedergabe durch die lexikalische Teilentsprechung *ce обвинява (в това, че)* als angemessen erscheint. Die einfache Verbform *обвинявам* erfasst die semantische Kernbedeutung der Formel *jmdm /der anzuklagenden Person] etwas zur Last legen*, die zur Synonymgruppe der Verben *anklagen* und *beschuldigen* gehört⁷. Durch die formale Differenz zum Funktionsverbgefüge *ce повдига обвинение* wird auch die

⁷ S. <https://www.dwds.de/wb/anklagen>; <https://www.dwds.de/wb/beschuldigen>, 30.08.2023.

ausgangssprachliche Variation in der Formulierung der Einleitungssätze zum abstrakten bzw. zum konkreten Anklagesatz übertragen.

Die Sachverhaltsdarstellung im konkreten Anklagesatz der deutschen Anklageschrift erfolgt im Präteritum. Da bei der Tatbeschreibung in der bulgarischen Anklageschrift das Geschehen konventionell im Renarrativ erfolgt, erweist sich bei der Übersetzung ins Deutsche der Moduswechsel als angemessene funktional begründete Transformation, z. B.:

Am [...] reiste der Angeklagte unter Vorlage von auf die Personalien seines Bruders [...] ausgestellten bulgarischen Reisepasses [...] in die Bundesrepublik ein, ...

На [...] обвиняемият, представяйки български международен паспорт, издаден с личните данни на брат му [...], влязъл във Федерална република Германия...

Eine andere denkbare Transformation wäre die Wiedergabe von Präteritum im konkreten Anklagesatz durch die funktional entsprechende Zeitform *сегащо историческо време*, die im Bulgarischen, analog zum deutschen Präteritum, vergangene Sachverhalte in einem kontinuierlichen Kontext ausdrücken kann:

На [...] обвиняемият, представяйки български международен паспорт, издаден с личните данни на брат му ..., влиза във Федерална република Германия...

Den Phrasen *angewendete Vorschriften*, *anwendbare Vorschriften* bzw. *strafbar als*, die die Angabe der anzuwendenden Strafvorschriften einleiten, entsprechen im Bulgarischen sowohl strukturell als auch rechtssemantisch die Phrasen *приложени правни норми*, *приложими правни норми* bzw. *наказуемо като*, die deshalb als totale zielsprachliche Äquivalente angesehen werden können.

Bei der Konkretisierung der Tatvorwürfe wird in der deutschen Anklageschrift gemäß § 12 des geltenden Strafgesetzbuches zwischen *Verbrechen* und *Vergehen* unterschieden. Während *престъпление* als eindeutiges terminologisches Äquivalent für *Verbrechen* angesehen werden kann, ist die Übertragung des Begriffs *Vergehen* ins Bulgarische nicht ganz unproblematisch. Im DBR findet sich die Entsprechung (*по-леко*) *престъпление* (*наказуемо с лишаване от свобода до 1 г. или с глоба*), die in dieser erklärenden Form nicht direkt in der Übersetzung übernommen werden kann. Daher ist der Begriff entweder generalisierend mit *престъпление* zu übersetzen, da es sich bei dem Vergehen um eine, wenn auch geringfügige, Straftat handelt, oder es ist die Bezeichnung *наказуема простъпка* zu verwenden. Der Begriff ist zwar im geltenden bulgarischen Strafgesetzbuch nicht verankert, ist aber in der bulgarischen

Rechtsprechung nicht unbekannt, und namhafte Juristen plädieren dafür, dass die Straftatbestände auch im bulgarischen Recht entsprechend klassifiziert werden⁸.

Bei der Übertragung der in diesem Teil der deutschen Anklageschrift folgenden Verweise auf Strafvorschriften ins Bulgarische ist zum einen auf die exakte Entzifferung der üblichen Abkürzungen und zum anderen auf deren korrekte und transparente zielsprachliche Wiedergabe unter Berücksichtigung der zielsprachlichen Abkürzungskonventionen zu achten. So z. B. ist der Zitatverweis §§316 Abs.1 und 2, 52, 69, 69a StGB, §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1 Nr. 1, 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BtMG wie folgt ins Bulgarische zu übertragen: §316 ал.1 и 2, §52, §69, §69a Наказателен кодекс, § 1 ал. 1, §3 ал. 1 т. 1, §29 Abs. 1 изр. 1 т. 3 Закон за упойващите вещества. Auf die Nebeneinanderstellung von zwei Paragraphenzeichen „§§“ zur Kennzeichnung von mehr als einem zitierten Paragraphen ist zu verzichten, da dies in der bulgarischen Rechtssprache nicht üblich ist und eine mechanische Übernahme zu Missverständnissen führen würde. Die Kurzbezeichnungen der Gesetzesstitel sind grundsätzlich aufzulösen und durch eine Wort-für-Wort-Übersetzung zu übertragen.

Dem Standardsatz, der in der süddeutschen Anklageschrift den konkreten Anklagesatz bzw. die Sachverhaltsschilderung einleitet, – *Die Staatsanwaltschaft legt aufgrund ihrer Ermittlungen dem Angeklagten folgenden Sachverhalt zur Last* – entspricht in der Rahmenstruktur der bulgarischen Anklageschrift kein paralleler Standardsatz mit völlig identischem rechtlichen Inhalt, der als Substitutionsäquivalent direkt übernommen werden könnte. Die Grundstruktur des Ausgangssatzes ist daher, analog zur vorgeschlagenen Übersetzung dieses Passus der norddeutschen Anklageschrift durch *Прокуратурата повдига на обвиняемия обвинение за следното* zu übertragen. Die eingeschobene Phrase *aufgrund ihrer Ermittlungen* ist durch die semantisch explizitere, jedoch inhaltlich gleichwertige Phrase *въз основа на проведеното от нея разследване* wiederzugeben, deren konventioneller Charakter in zahlreichen Texten aus dem zieltextlichen Umfeld (z. B. Urteile und Beschlüsse in Strafsachen⁹) nachgewiesen werden kann: *Прокуратурата, въз основа на проведеното от нея разследване, обвинява обвиняемия в следното...*

Im Standardteilsatz *Der Angeklagte wird daher beschuldigt...*, der in der süddeutschen Anklageschrift den Übergang vom konkreten zum abstrakten Anklagesatz markiert, fällt auf, dass der rechtlich relevante Inhalt nicht, wie in der norddeutschen Anklageschrift, vom Verb *anklagen*, sondern vom Verb *beschuldigen* getragen wird. Da das

⁸ Vgl. u.a. die Stellungnahme der Richter von Сдружение „Съдии за единна Европа“ <https://judges.bg/index.php/2012/05/25/statementnk/>, 29.05.2023.

⁹ Vgl. u.a. http://www.court-sh.org/os/dela/2011/0070d811_18141111.htm; http://www.court-pz.info/2014_1/0070eb14_33072214.htm, 15.05.2023.

Verb *beschuldigen* in dieser Verwendung bedeutungs- und funktionsgleich mit dem Verb *anklagen* ist, ist die Phrase analog zur vorgeschlagenen Übersetzung dieses Passus der norddeutschen Anklageschrift mit *На обвиняемия се повдига обвинение за това, че...* zu übersetzen. Als gleichwertige Entsprechung für das lokale Adverb *daher*, das in seiner Grundbedeutung der Angabe der Begründung dient, erscheinen die in der Parallelstelle der bulgarischen Anklageschrift konventionellen Phrasen *с оглед гореизложеното* oder *предвид гореизложеното*: *С оглед гореизложеното/ предвид гореизложеното на обвиняемия се повдига обвинение за това, че...*

5.1.3 Beweismittel

Die Angabe der Beweismittel (*доказателствени средства*) erfolgt sowohl in der norddeutschen als auch in der süddeutschen Anklageschrift in Form einer elliptischen Aufzählung der relevanten Personen- und Sachbeweise. Die meisten Bezeichnungen für die im Strafprozess üblichen Beweismittel sind im DBR erfasst. Die Entsprechungen für die im Wörterbuch nicht enthaltenen Bezeichnungen (z. B. *Einlassung des Angeschuldigten*, *Teilgeständnis*, *Augenscheinobjekt*) sind unter rechtsvergleichender Bezugnahme auf die bulgarische Strafprozessordnung und andere Texte aus dem zieltextlichen Umfeld zu konstruieren. Für die Bezeichnungen *Einlassung des Angeschuldigten* und *Teilgeständnis* gibt es in der bulgarischen Rechtssprache vollständige Äquivalente – *обяснения на обвиняемия* bzw. *частично признание*. Für den Terminus *Augenscheinobjekte* findet sich jedoch nur eine Teilentsprechung – *веществени доказателства*. Die terminologische Asymmetrie wird deutlich, wenn man die Begriffsdefinitionen vergleicht. Beweismittel des Augenscheins sind „Sachen oder Sachgegebenheiten jeder Art, ferner der lebende Mensch, auch seine Verhaltensweisen und seine Reaktionsfähigkeit. Alles ist Augenschein, was mit menschlichen Sinnen wahrgenommen werden kann“ (Clages/ Ackermann 2019, 49). Der Begriff *веществени доказателства* hat einen engeren Bedeutungsgehalt, der jedoch die wesentlichen Bedeutungsaspekte von *Augenscheinobjekten* abdeckt.¹⁰

Die in der süddeutschen Anklageschrift als Zwischenüberschrift des Teiltextes alternativ zur typographisch markierten Angabe *Beweismittel* vorkommende Standardphrase *Als Beweismittel bezeichne/ benenne ich* ist durch die im Bulgarischen semantisch gleichwertige, aber nicht konventionalisierte Phrase *Камо доказателствени средства определям* zu übertragen.

¹⁰ Като веществени доказателства се събират и проверяват предметите, които са били предназначени или са послужили за извършване на престъплението, върху които има следи от престъплението или са били предмет на престъплението, както и всички други предмети, които могат да послужат за изясняване на обстоятелствата по делото. (НПК, чл. 109).

5.1.4 Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen

Die Zwischenüberschrift zum Teiltext *Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen*, die in der bulgarischen Anklageschrift kein Pendant hat, ist ebenfalls durch eine inhaltlich und strukturell entsprechende Phrase – *Основни резултати от разследването* – zu übersetzen. Der Numeruswechsel Singular (*Ergebnis*) → Plural (*резултати*) ist im Mikrokontext des Teiltextes damit zu begründen, dass sich das Ergebnis der Ermittlungen sowohl auf die Person des/der Angeschuldigten als auch auf die Sache bezieht, was die Verwendung der Pluralform im Bulgarischen angemessener erscheinen lässt.

5.1.5 Mit der Anklageschrift zu stellende Anträge

Bei der Wiedergabe des geringfügig variierenden Standardsatzes, mit dem in der norddeutschen Anklageschrift die Eröffnung des Hauptverfahrens beim zuständigen Gericht beantragt wird, ist seine Passivform zu beachten, die in der Übersetzung beibehalten werden sollte. Daher bietet sich eine strukturahe Übersetzung der jeweiligen Satzvarianten an. Eine terminologische Hürde stellt der Begriff *Hauptverfahren* dar, der die Kernphase des Strafverfahrens nach deutschem Recht bezeichnet. Die Entsprechung im DBR *съдебно производство* (*като стадий на наказателното производство*) weist darauf hin, dass es im Bulgarischen keine spezielle Bezeichnung für die Verfahrensphase nach der Einreichung der Anklageschrift beim zuständigen Gericht durch die Staatsanwaltschaft gibt. Beispiele aus der Übersetzungspraxis zeigen, dass versucht wird, diese terminologische Lücke durch eine Lehnübersetzung – *главно производство* – zu schließen, was als ungeeignete Lösung anzusehen ist, da sie keine Transparenz hinsichtlich des Begriffs *Hauptverfahren* schafft. Diese kann vielmehr durch eine verdeutlichende Wiedergabe des Begriffs – *съдебната фаза на наказателното производство* – erreicht werden:

Es wird beantragt, das Hauptverfahren zu eröffnen.

Внася се/ Прави се искане за откриване на съдебната фаза на наказателното производство.

Es wird beantragt, das Hauptverfahren vor dem [Angabe des Gerichts und des zuständigen Spruchkörpers] zu eröffnen.

Внася се/ Прави се искане за откриване на съдебната фаза на наказателното производство пред [...]

Es wird beantragt, die Anklage zuzulassen und das Hauptverfahren vor dem [Angabe des Gerichts und des zuständigen Spruchkörpers] zu eröffnen.

Внася се/ Прави се искане за допускане на обвинението и откриване на съдебната фаза на наказателното производство пред [...]

Der gleiche Passus ist in der süddeutschen Variante der Anklageschrift in der Personalform bzw. in der 1. Person Singular aus der Perspektive des unterzeichnenden Staatsanwalts formuliert, was auch in der Übersetzung zu bewahren ist.

Ich erhebe die öffentliche Klage und beantrage das Hauptverfahren zu eröffnen.

Повдигам публичното обвинение и внасям/ правя искане за откриване на съдебната фаза на наказателното производство.

5.1.6 Unterschrift

Das letzte Segment sowohl der norddeutschen als auch der süddeutschen Variante der Anklageschrift ist aus übersetzerischer Sicht insofern interessant, als es konventionalisierte Abkürzungen enthalten kann, die zunächst korrekt zu entziffern sind. Die Übersetzung muss sich an die Vollform der abgekürzten Bezeichnungen orientieren, da entsprechende Abkürzungen im Bulgarischen nicht üblich sind: gez. (gezeichnet) – *Подпис*; StA (Staatsanwalt) – *Прокурор*; OstA (Oberstaatsanwalt) – *Прокурор, ръководител на отдел*¹¹; Staatanwalt a. GrL (Staatanwalt als Gruppenleiter) – *Прокурор, ръководител на прокурорска група*.

6. Schlussbemerkungen

Der in diesem Beitrag vorgenommene Vergleich der Rahmenstruktur deutscher und bulgarischer Anklageschriften hat sowohl Analogien als auch rechtskulturelle Unterschiede aufgezeigt, die sich weniger auf die inhaltliche Substanz als vielmehr auf die Strukturierung der Textsorte, auf etablierte Standardformulierungen in den einzelnen Gliederungssegmenten und auf terminologische Besonderheiten beziehen. Das aus dem Vergleich gewonnene kontrastive Textsortenwissen floss in die Erstellung von zwei Musterübersetzungen ins Bulgarische – der Rahmenstruktur der norddeutschen und der Rahmenstruktur der süddeutschen Anklageschrift – ein. In den Kommentaren zu den Musterübersetzungen wurden zum einen terminologische Entscheidungen begründet, insbesondere in den Fällen, in denen im DBW keine oder keine akzeptablen Entsprechungen für die jeweiligen Begriffe zu finden sind. Zum anderen wurde die Doppelstrategie bei der zielsprachlichen Wiedergabe von Formulierungsroutinen verdeutlicht. Substitutionsentsprechungen wurden dann verwendet, wenn sowohl in semantischer als auch in funktionaler Hinsicht Gleichwertigkeit zwischen den jeweiligen Phrasen in der deutschen bzw. in der bulgarischen Anklageschrift angenommen werden konnte.

¹¹ Die Entsprechung für *Oberstaatsanwalt* im DBR – *областен прокурор* (*към областен съд*) – ist ungenau bzw. widerspricht der Definition der Bezeichnung: Die Staatsanwaltschaften werden meist in mehrere Abteilungen gegliedert, die von einer Oberstaatsanwältin oder einem Oberstaatsanwalt geleitet werden. – vgl. <https://www.sta-koeln.nrw.de/aufgaben/organisation/index.php>, 27.05.2023.

Substitutionsentsprechungen wurden auch unter Berücksichtigung des zieltextlichen Umfelds ermittelt. Konnten in der zielsprachlichen Textsorte oder im zieltextlichen Umfeld keine semantisch und funktional entsprechenden standardisierten festen Formeln nachgewiesen werden, wurde der juristisch relevante Inhalt nach der Methode der dokumentarischen Übersetzung wiedergegeben.

Die Ergebnisse der Untersuchung können in der universitären Ausbildung im Bereich des Rechtsübersetzens genutzt werden – sowohl im Hinblick auf die Herausarbeitung übersetzungsrelevanter Merkmale juristischer Textsorten als Vorstufe zu ihrer Übersetzung als auch im Hinblick auf die Erarbeitung von Übersetzungslösungen auf der Basis von kontrastivem Textsortenwissen, juristischem Sachwissen und rechtsvergleichenden Überlegungen. Die standardisierte Rahmenstruktur der norddeutschen bzw. der süddeutschen Anklageschrift und die angebotenen Musterübersetzungen können darüber hinaus im Rahmen von Übungen zur computergestützten Übersetzung mithilfe der Alignment-Funktion des CAT-tools in das Translation Memory eingefügt und bei Übersetzungen von Anklageschriften aus dem Deutschen ins Bulgarische verwendet werden. Zu diesem Zweck können auch die kommentierten Termini, die in der Rahmenstruktur deutscher Anklageschriften vorkommen, und ihre bulgarischen Entsprechungen in die Termbank des CAT-Tools importiert werden.

LITERATURVERZEICHNIS/REFERENCES

- Busse, Dietrich. 2000. „Textsorten des Bereichs Rechtswesen und Justiz.“ In Brinker, Klaus / Gert Antos / Wolfgang Heinemann (Hrsg.). *Text- und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung*, Band 1, 658–675. Berlin: de Gruyter.
- Clages, Horst / Ackermann, Rolf. 2019. *Der rote Faden. Grundsätze der Kriminalpraxis*. Heidelberg: C. F. Müller.
- Dinter, Lasse / Jacob, Christian. 2018. *Die Staatsanwaltschaftsklausur: Prüfungswissen für das Assessorexamen*. Heidelberg: C.F. Müller.
- Dormischev, Christo. 2000. *Nemsko-balgarski yuridicheski rechnik*. Sofia: Hasel. [Дормишев, Христо. 2000. *Немско-български юридически речник*. София: Хейзъл.]
- Engberg, Jan. 1999. „Übersetzen von Gerichtsurteilen: der Einfluss der Perspektive.“ In Sandrini, Peter (Hrsg.). *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsnormung und Sprache*, 83–101. Tübingen: Gunter Narr.
- Engberg, Jan. 2001. „Kulturspezifische Ausprägung kulturübergreifender Texthandlungsmuster – deutsche und dänische Landgerichtsurteile im Vergleich.“ In Fix, Ulla / Stephan Habscheid / Josef Klein (Hrsg.). *Zur Kulturspezifität von Textsorten*, 69–86. Tübingen: Stauffenburg.

Haller, Klaus / Conzen, Klaus. 2014. *Das Strafverfahren. Eine systematische Darstellung mit Originalakten und Fallbeispielen*, 7. neu bearbeitete Aufl. Heidelberg u.a.: C.F. Müller.

Iluk, Łukasz / Iluk, Jan. 2019. „Ausgangssprachlich orientierte Übersetzungen von Rechtstexten aus juristischer Sicht.“ *Trans-kom* 12 [2] (2019): 183–203.

Kramer, Bernhard. 2009. *Grundbegriffe des Strafverfahrensrechts*. Stuttgart: W. Kohlhammer.

Lindroos, Emilia. 2015. *Im Namen des Gesetzes. Eine vergleichende rechtslinguistische Untersuchung zur Formelhaftigkeit in deutschen und finnischen Strafurteilen*. Acta Universitatis Lapponiensis 297. Lapland University Press.

Rebentisch, M. 2020. *Skript: Die Anklageschrift (für die staatsanwaltliche Praxis)*.

Reichmann, Tinka. 2016. „Anklageschriften und Strafbefehle im deutsch-brasilianischen Vergleich.“ In Zhu, J. / J. Zhao / M. Szurawitzki (Hrsg.). *Germanistik zwischen Tradition und Innovation*. Bd. 3, 343–347. Frankfurt am Main u.a.: Peter Lang.

Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren. <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:280:0001:0007:de:PDF>, 9.05.2023.

Petrova, Daniela. 2020. *Yuridicheskiyat ezik na osnovata na prevoda na pravnata terminologija v dvoykata ezitsi nemski i balgarski*. Disertatsia, rakopis. Nov balgarski universitet. [Петрова, Даниела. 2020. Юридическият език на основата на превода на правната терминология в двойката езици немски и български. Дисертация, ръкопис. Нов български университет].

Sandrini, Peter. 1998. „Übersetzung von Rechtstexten: Die Rechtsordnung als Kommunikationsrahmen.“ In Lundquist, Lita / Heribert Picht / Jacques Qvistgaard. (eds.). *LSP Identity and Interface. Research, Knowledge and Society*, 865 – 876. Copenhagen: Copenhagen Business School.

Sandrini, Peter. 2017. „Der Wert ungleicher Lösungen: Wider ein unangebrachtes Äquivalenzdenken. In Raksányiová, Jana (Hrsg.): *Quo Vadis, Rechtsübersetzung*, 77–99. Bratislava: Univerzita Komenského, v Bratislave.

Simon, Heike / Funk-Baker, Gisela (Hrsg.). 1999. *Einführung in die deutsche Rechtssprache*. München: Beck.

Stolze, Radegundis. 1999. „Expertenwissen des juristischen Fachübersetzers.“ In Sandrini, Peter (Hrsg.). *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*, 45–62. Tübingen: Gunter Narr.

Wiesmann, Eva. 2004. *Rechtsübersetzung und Hilfsmittel zur Translation*. Tübingen: Narr.

Wrede, Olga. 2017. „Didaktische Überlegungen zur Rechtsübersetzung.“ In Kuciš, Vlasta / Petra Žagar-Šoštaric (Hrsg.) *Beiträge zur Translation von gestern, heute und morgen*, 105–125. Rijeka: Filozofski fakultet Sveučilišta u Rijeci.

Wrede, Olga. 2020. *Theoretisch-pragmatische Reflexionen zur interlingualen Übersetzung ausgewählter Textsorten des Strafprozessrechts: (Deutsch-Slowakisch) (TRANSLATOLOGIE: Studien zur Übersetzungswissenschaft)*. Hamburg: Verlag Dr. Kovac.

Anhang 1 Rahmenstruktur – „norddeutsche“ Anklageschrift

Kopf	<p>Staatsanwaltschaft [+ Ortsbezeichnung; + beim Gerichtsbezeichnung] Ort, den [...] [Haft! Unterbringung!] [...] (<i>Aktenzeichen</i>) (Bitte stets angeben; Bitte bei Antwort angeben) An das [Benennung des Gerichts und des zuständigen Spruchkörpers]</p> <p style="text-align: center;">Anklageschrift</p>
Anklagesatz	
Abstrakter Anklagesatz	<p>Vor- und Nachname/ Alias-Name/n [des Angeklagten], geboren am... wohnhaft/ zuletzt wohnhaft [...] in Deutschland ohne festen Wohnsitz zurzeit/ seit [...] aufhältlich in der Justizvollzugsanstalt/ JVA [...]</p> <p>Verteidiger: [Name des Rechtsanwalts]</p> <p>wird angeklagt</p> <p>in [Ort der Strafbegehung] [Zeit der Strafbegehung] [gesetzliche Merkmale der Tat/en] (<i>Darstellung der angeklagten Delikte in Form von erweiterten Infinitivkonstruktionen</i>)</p>
Konkreter Anklagesatz	<p><u>Dem Angeklagten wird zur Last gelegt:</u> / <u>Dem Angeklagten wird Folgendes zur Last gelegt:</u> (<i>Schilderung der vorgeworfenen Taten im Präteritum als Grundtempus</i>)</p>
Angewendete Vorschriften	<p>Angewendete Vorschriften/ Anzuwendende Strafvorschriften [...]; strafbar als Verbrechen/ Vergehen gemäß/ nach (<i>Angabe der Rechtsvorschriften, aus denen sich die Strafbarkeit des Angeklagten ergibt – Abkürzungskonventionen</i>)</p>
Beweismittel	<p><u>Beweismittel:</u> 1. Einlassung des Angeklagten 2. Zeugen</p>

	<p>3. Sachverständige 4. Urkunden 5. Augenscheinobjekte ...</p>
Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen	<u>Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen</u> 1. Zur Person 2. Zur Sache
Anträge	Es wird beantragt, das Hauptverfahren zu eröffnen. Es wird beantragt, das Hauptverfahren vor dem [Angabe des Gerichts und des zuständigen Spruchkörpers] zu eröffnen. Es wird beantragt, die Anklage zuzulassen und das Hauptverfahren vor dem [Angabe des Gerichts und des zuständigen Spruchkörpers] zu eröffnen.
Unterschrift des Staatsanwalts	Name und Dienstbezeichnung des Staatsanwalts (übliche Abkürzungen – gez.; StA; OstA; a. GrL)

Anhang 2 Rahmenstruktur – „süddeutsche“ Anklageschrift

Kopf	Staatsanwaltschaft [+ Ortsbezeichnung; + beim Gerichtsbezeichnung] Ort, den [...] Aktenzeichen: [...] (Bitte stets angeben; Bitte bei Antwort angeben) Anklageschrift in der Strafsache gegen
Anklagesatz	Konkreter Anklagesatz Vor- und Nachname/ Alias-Name/n [des Angeklagten], geboren am [...] wohnhaft/ zuletzt wohnhaft [...] in Deutschland ohne festen Wohnsitz, zurzeit/ seit [...] aufhältlich in der Justizvollzugsanstalt/ JVA Die Staatsanwaltschaft legt aufgrund ihrer Ermittlungen dem Angeklagten folgenden Sachverhalt zur Last (Schilderung der vorgeworfenen Taten im Präteritum als Grundtempus)

Abstrakter Anklagesatz	Der Angeklagte wird daher beschuldigt [gesetzliche Merkmale der Tat/en] (<i>Darstellung der angeklagten Delikte in Form von erweiterten Infinitivkonstruktionen</i>)
Angewendete Vorschriften	strafbar als [...] gemäß [...] (<i>Angabe der Rechtsvorschriften, aus denen sich die Strafbarkeit des Angeklagten ergibt – Abkürzungskonventionen</i>)
Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen	Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen: 1. Persönliche Verhältnisse / Zur Person des Angeklagten 2. Vorstrafen 3. Weitere anhängige Verfahren 4. Einlassung zur Sache 5. Beweisführung
Anträge	Zur Aburteilung ist nach [zitierter Rechtssatz] das [Benennung des Gerichts und des Spruchkörpers] zuständig. Ich erhebe die öffentliche Klage und beantrage das Hauptverfahren zu eröffnen.
Beweismittel	Als Beweismittel bezeichne/ benenne ich:/ Beweismittel: 1. Einlassung des Angeklagten 2. Zeugen 3. Sachverständige 4. Urkunden 5. Augenscheinobjekte ...
Unterschrift des Staatsanwalts	Name und Dienstbezeichnung des Staatsanwalts (übliche Abkürzungen – gez. StA; OstA; a. GrL)

Anhang 3 Rahmenstruktur – bulgarische Anklageschrift

Kopf	ПРОКУРАТУРА – [...] ОБВИНИТЕЛЕН АКТ ПО ПРЕПИСКА вх. № на ... прокуратура, ПО СЛЕДСТВЕНО ДЕЛО №... ПО ОБВИНЕНИЕТО НА XY от ... (за престъпление) по... [цитирани правни норми]
Konkreter Anklagesatz	Обстоятелствена част (<i>изложение в ренаратив</i>)

Ergebnis der Ermittlungen/ Angabe der Beweismittel		Изложената фактическа обстановка е приета за установена от [...] Описаната фактическа обстановка се установява от [...]
Abstrakter Anklagesatz		Предвид гореизложеното и на основание [...] С оглед на изложеното и на основание [...] [...] прокуратура обвинява [...] в това, че/ [...] прокуратура повдига обвинение на [...] за това, че (изложение в ренаратив или минало неопределено време) Престъпление по [цитирани правни норми]
Anträge		На основание [цитирани правни норми] внасям настоящия обвинителен акт в [...] съд за разглеждане.
Datum, Ort, Name, Dienstbezeichnung des Staatsanwalts	Дата Град	прокурорска длъжност име на прокурора, печат на прокуратурата

Anhang 4 Rahmenstruktur der „norddeutschen“ Anklageschrift – Musterübersetzung

Kopf	<p>Прокуратура ...[+ наименование на селището]; Прокуратура към/ при [+ наименование на съда]</p> <p style="text-align: right;">[Задържане под стража! Принудително настаняване!]</p> <p>.... [номер на преписка]</p>
------	---

	(моля, посочвайте винаги/ моля, посочвайте при отговор) До [наименование на съда] – [съдебен състав]
	Обвинителен акт
Abstrakter Anklagesatz	<p>На [име/ фамилия на обвиняемия; с фалшиво име/ представящ се също като], роден на [...], живущ/ с последен адрес / без постоянен адрес в Германия, понастоящем пребиваващ в място за лишаване от свобода/ затвора [...]</p> <p>Зашитник: [адвокат...]</p> <p>се повдига обвинение за това, че в [място на извършване на деянието] на [време на извършване на деянието] <i>(описание на деянията в ренаратив или минало неопределено време)</i></p>
Konkreter Anklagesatz	<p><u>Обвиняемият се обвинява в следното/ в това че:</u> – (<i>Изложение в ренаратив или сегашно историческо време</i>)</p> <p>Приложени наказателни разпоредби/ Приложими наказателни разпоредби [...] /</p> <p>наказуемо като престъпление/ наказуема престъпка съгл./ според/ по [...]</p>
Beweismittel	<p><u>Доказателствени средства</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Обяснения на обвиняемия 2. Свидетели 3. Вещи лица 4. Документи 5. Веществени доказателства <p>...</p>
Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen	<p><u>Основни резултати от разследването</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. За/ Относно лицето 2. По съществото/ същността на делото
Anträge	<p>Внася се/ Прави се искане за откриване на съдебната фаза на наказателното производство.</p> <p>Внася се/ Прави се искане за откриване на съдебната фаза на наказателното производство пред [съд – съдебен състав]</p> <p>Внася се/ Прави се искане за допускане на обвинението и откриване на съдебната фаза на наказателното производство пред [съд – съдебен състав]</p>
Unterschrift des Staatsanwalts	Подпись (имя); прокурор; прокурор, ръководител на отдел; прокурор, ръководител на прокурорска група

Anhang 5 Rahmenstruktur der „süddeutschen“ Anklageschrift – Musterübersetzung

Kopf	<p>Прокуратура ...[+ наименование на селището]; Прокуратура към/ при [+ наименование на съда] Населено място, дата Задържане под стража! Принудително настанияване! Номер на преписка ... (моля, посочвайте винаги/ моля, посочвайте при отговор!)</p> <p style="text-align: center;">Обвинителен акт</p> <p style="text-align: center;">по наказателно дело срещу</p>
Konkreter Anklagesatz	<p>Име/ фамилия на обвиняемия; с фалшиво име/ представящ се също като, роден на [...], живущ/ с последен адрес / без постоянен адрес в Германия, понастоящем пребиваващ в място за лишаване от свобода/ затвора [...]</p> <p style="text-align: center;">Прокуратурата, въз основа на проведеното от нея разследване, обвинява обвиняемия в следното (Изложение в ренаратив или сегашно историческо време)</p>
Abstrakter Anklagesatz	<p>С оглед гореизложеното/ предвид гореизложеното на обвиняемия се повдига обвинение за това че [...] (описание на деянието в ренаратив или минало неопределено време)</p> <p>наказуемо като престъпление/ наказуема престъпка съгл./ според / по [...]</p>
Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen	<p>Основни резултати от разследването:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Данни относно обвиняемия 2. Предишни присъди 3. Други висящи производства 4. Обяснения по делото 5. Представяне на доказателства <p>...</p>
Anträge	<p>Съгласно [...] обвинението е подсъдно на [наименование на съда, съдебен състав].</p> <p>Повдигам публичното обвинение и внасям/ правя искане за откриване на съдебната фаза на наказателното производство.</p>

Beweismittel	<u>Като доказателствени средства определям/ Доказателствени средства:</u> 1. Обяснения на обвиняемия 2. Свидетели 3. Вещи лица 4. Документи 5. Веществени доказателства ...
Unterschrift des Staatsanwalts	Подпис (име); прокурор; прокурор, ръководител на отдел; прокурор, ръководител на прокурорска група

✉ **Assoc. Prof. Reneta Kileva-Stamenova, PhD**

ORCID iD: 0000-0002-0383-9544

Department of German and Scandinavian Studies

Faculty of Classical and Modern Languages

Sofia University St. Kliment Ohridski

15, Tsar Osvoboditel Blvd.

1504 Sofia, BULGARIA

E-mail: kileva@uni-sofia.bg